

Voraussichtliche Entgelte für den Netzzugang nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG zum Elektrizitätsversorgungsnetz des e-Werks Gerolsheim



gültig ab 1. Januar 2024

Zählpunkte mit registrierender Leistungsmessung

Entgelt für Netznutzung Jahresleistungspreissystem	Jahresbenutzungsdauer <= 2500 Stunden		Jahresbenutzungsdauer > 2500 Stunden	
	Jahresleistungspreis € / kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh	Jahresleistungspreis € / kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Anschlussnetzebene: Mittelspannung	22,85	8,11	218,54	0,28
Umspannung MS/NS	24,67	8,15	221,32	0,29
Niederspannung	34,49	12,54	330,65	0,70

Entgelt für Netznutzung Monatsleistungspreissystem	Monatsleistungspreis € / kW und Monat	Arbeitspreis ct / kWh
	Anschlussnetzebene: Mittelspannung	36,42
Umspannung MS/NS	36,89	0,29
Niederspannung	55,11	0,70

Entgelt für Messstellenbetrieb	Messstellenbetrieb € / Zähler und Jahr
Mittelspannung	1140,81
Umspannung MS/NS	917,15
Niederspannung	917,15

Das Entgelt für Messstellenbetrieb beinhaltet die Messung. Diese erfolgt 12 mal jährlich.

Bei einer abweichenden Mess- und Entnahmeebene werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Dieses Verfahren entspricht der Regelung in § 6 Nr. 7 des Netznutzungsvertrages der Bundesnetzagentur (BK6-13-042). Der angewandte Korrekturfaktor kann beim e-Werk Gerolsheim erfragt werden.

Zählpunkte ohne Leistungsmessung

Entgelt für Netznutzung	Arbeitspreis ct / kWh	Grundpreis € / Jahr
Anschluss: Niederspannung	7,10	35,00

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung gemäß § 14a EnWG

Gemäß § 14a EnWG werden Lieferanten und Letztverbraucher im Bereich der Niederspannung mit denen vor dem 01.01.2024 Netznutzungsverträge abgeschlossen und im Gegenzug die netzdienliche Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, vereinbart wurde, mit einem reduzierten Netzentgelt abgerechnet.

Verbraucher	Arbeitspreis ct / kWh	Grundpreis € / Jahr
Elektro-Speicherheizung	3,55	35,00
Wärmepumpe	3,55	35,00
Elektromobilität	3,55	35,00

Für neue Letztverbraucher mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gilt eine neue Regelung des § 14a EnWG, welche voraussichtlich ab 01.01.2024 in Kraft tritt. Hierbei gibt es grundsätzlich zwei Optionen. Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung) und Modul 2 (prozentuale Netzentgeltreduzierung). Die Höhe der Reduzierung berechnet sich je abhängig vom Arbeitspreis.

Letztverbraucher in der Niederspannung ohne Leistungsmessung (SLP) können frei zwischen den beiden Modulen wählen. Sollte kein Modul aktiv gewählt werden, fällt dieser Letztverbraucher automatisch in das Modul 1 („Default“). Voraussetzung für Modul 2 ist, dass die Messung des Verbrauchs über einen separaten Zählpunkt erfolgt.

Verbraucher	Modul 1	Modul 2
	Pauschale Netzentgeltreduzierung € / Stk.	Prozentuale Arbeitspreisreduzierung Ct / kWh
SLP in NS	120,47	2,84

Letztverbraucher in der Niederspannung oder Umspannung auf Niederspannung mit Leistungsmessung (RLM) können nur Modul 1 wählen.

Verbraucher	Modul 1 Pauschale Netzentgeltreduzierung € / Stk.
RLM in MS-NS < 2.500 h/a	120,47
RLM in MS-NS ≥ 2.500 h/a	120,47
RLM in NS < 2.500 h/a	120,47
RLM in NS ≥ 2.500 h/a	120,47

Entgelt für Messstellenbetrieb	Messstellenbetrieb € / Zähler und Jahr
Eintarifzähler	21,36
Zweitarifzähler	38,21

Unterjährige Ablesungen, welche durch einen Lieferantenwechsel verursacht werden, werden nicht gesondert in Rechnung gestellt.

Entgelt für Jahresmehr- und Jahresminderungen	Die jeweils aktuellen Entgelte für Mehr- und Mindermengen sind auf der Internetseite des BDEW unter: www.bdew.de veröffentlicht.
---	---

Weitere Entgelte

Konzessionsabgabe	ct / kWh	gemäß der jeweiligen Höhe nach Konzessionsabgabenverordnung (KAV)
KAV § 2 Abs. 2 Nr.1 a)	0,61	
KAV § 2 Abs. 2 Nr.1 b)	1,32	Für den Nachweis der Unterschreitung des Mindestpreises bedarf es des Testats eines gemeinsam zu bestellenden Wirtschaftsprüfers.
KAV § 2 Abs. 3 Nr.1	0,11	
KWKG-Umlage 2023 alle Letztverbraucher	ct / kWh	gemäß Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) in der jeweils gültigen Fassung
§ 19-Umlage 2023 Letztverbrauchergruppe A', B', C'	0,417	gemäß § 19 Abs. 2 der StromNEV <= 1.000.000 kWh/a
Letztverbrauchergruppe B'	0,050	über 1.000.000 kWh/a
Letztverbrauchergruppe C'	0,025	über 1.000.000 kWh/a (produzierendes Gewerbe und Stromkosten > 4 % des Jahresumsatzes)
Offshore-Umlage 2023 alle Letztverbrauchergruppe	ct / kWh	gemäß § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
	0,591	

Informationen zur KWKG-Umlage, § 19-Umlage und Offshore-Umlage Seite <http://www.netztransparenz.de>

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Es wird darauf hingewiesen, dass wegen der derzeit noch nicht vollständigen Datengrundlage von einer Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2024 gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG abgesehen wurde. Stattdessen erfolgt eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die verbindlichen Entgelte des Jahres 2024 können von den vorstehenden voraussichtlichen Netzentgelten abweichen.